

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0018/20	15.01.2020
zum/zur		
F0299/19 Fraktion DIE LINKE Stadtrat Köpp		
Bezeichnung		
Bewohnerparken auf dem Werder und in Ostelbien / Sachstand Stellplatzsatzung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		28.01.2020

Zu der in der Stadtratssitzung vom 14.11.2019 gestellten Anfrage F0299/19 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1 Welche Gründe rechtfertigen mehr Parkplätze auf dem Werder und in Ostelbien durch Zusatzzeichen für Bewohner*innen zu reservieren?

Frage 2 In welchen Straßen bzw. Straßenabschnitten des Werders und Ostelbiens sind derzeit Parkplätze für Bewohner*innen reserviert? Wie hoch waren die Gebühren, die die Landeshauptstadt Magdeburg im laufenden Haushaltsjahr auf dem Werder und in Ostelbien dadurch eingenommen hat?

Die Fragen 1 und 2 stehen im Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Über die Einführung des Bewohnerparkens als verkehrsrechtliches Instrument der Straßenverkehrsordnung (StVO) entscheidet die Untere Straßenverkehrsbehörde bei der Landeshauptstadt Magdeburg. Im Vorfeld einer Entscheidung der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird mit Hilfe einer Verkehrsuntersuchung die verkehrliche Situation insbesondere des ruhenden Verkehrs im Stadtquartier näher untersucht. Hierbei wird konkret ermittelt und ausgewertet, ob die Voraussetzungen zur rechtssicheren Einführung des Bewohnerparkens gegeben sind.

Die Untersuchungen für die Stadtquartiere Werder und Angersiedlung sind noch nicht abgeschlossen. Daher können derzeit keine Angaben zur Erforderlichkeit von verkehrsrechtlichen Instrumenten wie das Bewohnerparken bzw. Planungsbedarf zur Einführung einer allgemeinen Parkraumbewirtschaftung bereitgestellt werden.

Sobald ein konsolidierter Arbeitsstand erreicht ist und sich eine Einführung von quartiersweiten Formen der Parkraumbewirtschaftung und / oder Bewohnerparken abzeichnet, sollen nach Planung der Verwaltung mit einer Bürgerinformationsveranstaltung die Anwohner vor Ort und natürlich auch die Stadträte aus dem Stadtteil eingebunden werden.

Derzeit sind sowohl auf dem Werder als auch in ostelbischen Stadtquartieren keine Bewohnerparkzonen eingeführt worden. Daher wurden auch keine Bewohnerausweise erteilt, Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen konnten somit nicht erhoben werden.

Gemäß aktueller Aussage des Deutschen Städtetags sowie des Städte- und Gemeindebundes erzielen die aktuellen Verwaltungsgebühren keine ausreichenden Einnahmen, um eine Kostendeckung hinsichtlich des anfallenden Verwaltungsaufwands zu ermöglichen. Es stehen jedoch laut aktuellen Verlautbarungen aus dem Bundesverkehrsministerium Überlegungen im

Raum, die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der Verwaltungsgebühren für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen auf die Kommunen zu übertragen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Frage 3 *In welchen Straßen bzw. Straßenabschnitten Ostelbiens sollten zukünftig Parkplätze für Bewohner*innen reserviert und das Anwohnerparken ausgebaut werden?*

Derzeit kann keine Auskunft hierzu erteilt werden, da die Verkehrsuntersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Die laufenden Untersuchungen erstrecken sich auf dem Werder auf den Bereich zwischen Markgrafenstraße (Bundesstraße B1) und Zollstraße sowie in Ostelbien auf die sogenannte Angersiedlung, dies ist das Stadtquartier zwischen Jerichower Straße, Berliner Chaussee und Georg-Heidler-Straße.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewohnerparkzonen eine Mindestgröße aufweisen müssen, die über den Umfang von zwei, drei Straßen hinausgehen muss. Somit sind umfassendere Betrachtungen erforderlich.

Perspektivisch kann das Bewohnerparken bei Erfüllen der Voraussetzungen auf weitere Stadtquartiere in Ostelbien ausgeweitet werden. Hierfür wären weitere vertiefende Untersuchungen erforderlich.

Frage 4 *Welchen Regelungsinhalt hat der erwähnte Entwurf der Stellplatzsatzung derzeit? Welche Entlastungen könnten sich damit kurz-, mittel- und langfristig für den Werder, Ostelbien und andere Teile der Stadt ergeben?*

Frage 5 *Welchen Abstimmungsbedarf für die endgültige Fassung der Stellplatzsatzung gibt es noch? Sind der Stadt Einwände gegen eine solche Satzung bekannt? Wenn ja, welche sind dies im Einzelnen und wie werden sie jeweils bewertet?*

Frage 6 *Wann wird dem Stadtrat der Entwurf der Stellplatzsatzung als Drucksache vorgelegt und wann könnte eine Stellplatzsatzung nach jetzigem Stand frühestens rechtsverbindliche Geltung erlangen?*

Die Fragen 4, 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet, da sie untereinander im Sachzusammenhang stehen.

Eine anhand der im Zuge der intensiven Ratsdebatte zum Entwurf der Stellplatzsatzung eingebrachten Anregungen und Hinweise weiterentwickelte Fassung befindet sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Daher kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht im Detail auf inhaltliche Aspekte eingegangen werden. Es ist vorgesehen, den weiterentwickelten Entwurf der Satzung im Vorfeld einer vorgesehenen öffentlichen Auslegung als Drucksache in die Fachausschüsse und den Stadtrat einzubringen und für die Auslage beschließen zu lassen (Auslegungsbeschluss). Die im Zuge der Auslage ggf. eingebrachten Hinweise und Anmerkungen werden intensiv geprüft und mittels einer Abwägung durch den Stadtrat bei Relevanz als Weiterentwicklung des Satzungsentwurfes eingearbeitet.

Die Entscheidungen im Zuge des Abwägungsverfahrens werden somit durch den Stadtrat getroffen. Die somit konsolidierte Satzung kann nach erneutem Beschluss mittels einer Veröffentlichung im Amtsblatt Rechtskraft erhalten.

Der z.Zt. verwaltungsintern in Abstimmung befindliche Entwurf der Stellplatzsatzung wird aus derzeitiger Sicht im I. Quartal 2020 in den Stadtrat für einen Beschluss zur öffentlichen Auslage eingebracht. Die Verwaltung ist auf gutem Weg, die Abstimmungen werden bald abgeschlossen. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle auf einen ausführlichen Vorgriff auf die angestrebte inhaltliche Weiterentwicklung der Stellplatzsatzung verzichtet werden.

Es darf bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine Stellplatzsatzung mit Veröffentlichung im Amtsblatt Wirksamkeit für Bauvorhaben des Neubaus und des Umbaus sowie für Vorhaben der Umnutzung von bestehenden Grundstücken und Gebäuden entfaltet. Die Rechtskraft ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung, aus den entsprechenden Paragraphen und der Beschlussfassung im Stadtrat. Ein unverändert belassener Gebäude- und Grundstücksbestand wird somit von einer Stellplatzsatzung nicht berührt (Bestandsschutz). Insofern ist absehbar, dass positive Auswirkungen einer gut gemachten Stellplatzsatzung auf den ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum erst nach einem gewissen zeitlichen Abstand feststellbar sein werden. Die Dynamik möglicher Veränderungen ist abhängig von der weiteren baukonjunkturellen Entwicklung. Da mit einer für das gesamte Stadtgebiet geltenden Stellplatzsatzung naturgemäß eine große Zahl von Grundstückseigentümern und Bauherren betroffen sein wird, ist die Verwaltung mit einem größeren Umfang von Recherche-, Prüf- und Abstimmungsschritten konfrontiert. Die Abstimmungen können an dieser Stelle nicht einzeln aufgelistet werden.

Unter Einbezug der zu durchlaufenden o.g. Verfahrensschritte ist mit der Rechtskraft einer Stellplatzsatzung nicht vor Ende 2020 zu rechnen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr